

Abteilung 6 Naturschutz, Landschaftspflege

Halsbrücker Str. 31a, 09599 Freiberg

Internet: <http://www.smul.sachsen.de/lfulg>

Bearbeiter: Dr. Ulrich Zöphel, Heiner Blischke (Referat 62)
E-Mail: Ulrich.Zoepfel@smul.sachsen.de
Tel.: 03731 294-2214; Fax: 03731 22918
Redaktionsschluss: 15.05.2017 (Az.: 62-8480/3/1 und 62-8499/6/2)

Legende zur Tabelle „Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel)“ und fachlich-rechtliche Erläuterungen

Version 2.0

Bei den nachrichtlich in die Artensteckbriefe übernommenen Inhalten sind im Falle von Unterschieden zwischen den Artensteckbriefen und den Originalquellen stets die Angaben in den Originalquellen maßgeblich. Werden vom Nutzer der Artensteckbriefe Unterschiede zu den Originalquellen festgestellt, bitten wir um eine kurze Nachricht.

Hinweise:

Im Gegensatz zur Artengruppe „Vögel“ ist bei den übrigen streng geschützten Arten wegen teilweise unterschiedlicher rechtlicher Behandlung zu unterscheiden zwischen den

- a) national bzw. nach EG-Artenschutzverordnung streng geschützten Arten (BArtSchV sowie Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 339/97) und
- b) europäisch streng geschützten Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie).

Für **alle streng geschützten Arten** gelten die Verbote des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Darüber hinaus sind die Bestimmungen des § 44 Abs. 4 und 5 BNatSchG zu beachten. Diese betreffen

- die **ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung** und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse (§ 44 Abs. 4) und
- die nach § 15 BNatSchG zulässigen **Eingriffe** in Natur und Landschaft sowie nach Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige **Vorhaben** im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (§ 44 Abs. 5).

Bezogen auf die **europäisch streng geschützten Arten** (Anhang IV der FFH-Richtlinie) ist die Bodennutzung nach § 44 Abs. 4 BNatSchG demnach nur soweit erlaubt/zulässig „soweit sich der *Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert*“.

Bei den in § 44 Abs. 5 BNatSchG genannten Eingriffsvorhaben liegt bezogen auf die Anhang IV-Arten ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, „soweit die *ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird*“. § 44 Abs. 4 und 5 BNatSchG gelten ebenfalls für in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Arten. Eine solche Rechtsverordnung existiert derzeit noch nicht.

Für „nur national“ **streng geschützte Arten** gelten die Zugriffsverbote demzufolge nicht, wenn die land-, forst – und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung der guten fachlichen Praxis entspricht (§ 44 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG). Auch Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens verstoßen nicht gegen die Zugriffsverbote, sofern „nur national“ streng geschützte Arten betroffen sind (§ 44 Abs. 5 letzter Satz BNatSchG). Diese Arten sind entsprechend ihrer Empfindlichkeit und Gefährdung im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten.

Auch innerhalb der streng geschützten Arten hängen die Untersuchungstiefe und der planerische Aufwand zur Bewältigung von Beeinträchtigungen von der Empfindlichkeit und Gefährdung der jeweiligen Arten ab. Rote Liste-Arten (vor allem der Kategorie 1 und 2) sind regelmäßig eingehender zu untersuchen als nicht gefährdete Arten.

Arten, für die Sachsen oder Deutschland eine besondere Verantwortung hat (z. B. Bechsteinfledermaus, Scheidenblütgras), sind ebenfalls genauer zu prüfen als Arten die europaweit vorkommen. Für die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) werden deshalb in der Tabelle weitergehende Bewertungshilfen angegeben (z. B. Anzahl besiedelter Rastereinheiten, Anzahl bekannter Quartiere).

Eine Reihe streng geschützter Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) ist in Sachsen ausgestorben oder verschollen oder ihr Auftreten ist zu erwarten (siehe nachfolgende Tabelle 1). Im Falle des Wiederauftretens sind diese Arten natürlich ebenfalls prioritär bei artenschutzrechtlichen Prüfungen in den Vorkommensgebieten zu berücksichtigen. Als „ausgestorben“ in den Roten Listen gekennzeichnete Arten, die zwischenzeitlich in Sachsen wieder nachgewiesen wurden, sind in der Tabelle „Streng geschützte Tierarten (außer Vögel)“ aufgeführt.

Tab. 1: In Sachsen ausgestorbene/verschollene oder zu erwartende (blau hinterlegt), streng geschützte Arten

Gruppe	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	EU	D
Amphibien	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	II IV	sg
Farn- und Samenpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	II IV	sg
Farn- und Samenpflanzen	<i>Botrychium multifidum</i>	Vielteilige Mondraute		sg
Farn- und Samenpflanzen	<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	II IV	sg
Farn- und Samenpflanzen	<i>Hymenophyllum tunbrigense</i>	Englischer Hautfarn		sg
Farn- und Samenpflanzen	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	II* IV	sg
Farn- und Samenpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout	II IV	sg
Farn- und Samenpflanzen	<i>Pulsatilla vernalis</i>	Frühlings-Küchenschelle		sg
Farn- und Samenpflanzen	<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Vermeinkraut	II IV	sg
Fische und Rundmäuler	<i>Acipenser sturio</i>	Stör	II* IV	sg
Fische und Rundmäuler	<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	II* IV	sg
Flechten	<i>Lobaria pulmonaria</i>	Echte Lungenflechte		sg
Käfer (Coleoptera)	<i>Calosoma reticulatum</i>	Smaragdgrüner Puppenräuber		sg
Käfer (Coleoptera)	<i>Cylindera germanica germanica</i>	Deutscher Sandlaufkäfer		sg
Käfer (Coleoptera)	<i>Meloe rugosus</i>	Mattschwarzer Maiwurmkäfer		sg
Libellen (Odonata)	<i>Coenagrion armatum</i>	Hauben-Azurjungfer		sg
Libellen (Odonata)	<i>Orthetrum albistylum</i>	Östlicher Blaupfeil		sg
Libellen (Odonata)	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	IV	sg
Reptilien	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	II IV	sg
Säugetiere	<i>Bison bonasus</i>	Wisent		sg
Säugetiere	<i>Citellus citellus</i>	Europäischer Ziesel	II	sg
Säugetiere	<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	II IV	sg
Säugetiere	<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	II *IV	sg
Schmetterlinge (Lepidoptera)	<i>Aconita lucida</i>	Malveneule		sg
Schmetterlinge (Lepidoptera)	<i>Acosmetia caliginosa</i>	Färberscharteneule		sg
Schmetterlinge (Lepidoptera)	<i>Alcis jubata</i>	Bartflechten-Rindenspanner		sg
Schmetterlinge (Lepidoptera)	<i>Arctia villica</i>	Schwarzer Bär		sg
Schmetterlinge (Lepidoptera)	<i>Cleorodes lichenaria</i>	Grüner Flechten-Rindenspanner		sg

Gruppe	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	EU	D
Schmetterlinge (Lepidoptera)	<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	IV	sg
Schmetterlinge (Lepidoptera)	<i>Epirranthis diversata</i>	Espen-Buntspanner		sg
Schmetterlinge (Lepidoptera)	<i>Eriogaster catax</i>	Hecken-Wollafter	II IV	sg
Schmetterlinge (Lepidoptera)	<i>Eriogaster rimicola</i>	Eichen-Wollafter		sg
Schmetterlinge (Lepidoptera)	<i>Eucarta amethystina</i>	Amethysteule		sg
Schmetterlinge (Lepidoptera)	<i>Fagivorina arenaria</i>	Scheckiger Rindenspanner		sg
Schmetterlinge (Lepidoptera)	<i>Gastropacha populifolia</i>	Pappelglucke		sg
Schmetterlinge (Lepidoptera)	<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrang-Wurzeleule		sg
Schmetterlinge (Lepidoptera)	<i>Hadena irregularis</i>	Gipskraut-Kapseleule		sg
Schmetterlinge (Lepidoptera)	<i>Lamellocossus terebra</i>	Zitterpappebohrer		sg
Schmetterlinge (Lepidoptera)	<i>Lamprostica culta</i>	Obsthain-Eule		sg
Schmetterlinge (Lepidoptera)	<i>Lemonia taraxaci</i>	Löwenzahn-Wiesenspinner		sg
Schmetterlinge (Lepidoptera)	<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	IV	sg
Schmetterlinge (Lepidoptera)	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	II IV	sg
Schmetterlinge (Lepidoptera)	<i>Minois dryas</i>	Blauäugiger Waldportier		sg
Schmetterlinge (Lepidoptera)	<i>Nycteola degenerana</i>	Salweiden-Wickeleulchen		sg
Schmetterlinge (Lepidoptera)	<i>Nymphalis xanthomelas</i>	Östlicher Großer Fuchs		sg
Schmetterlinge (Lepidoptera)	<i>Ocneria detrita</i>	Rußspinner		sg
Schmetterlinge (Lepidoptera)	<i>Pericallia matronula</i>	Augsburger Bär		sg
Schmetterlinge (Lepidoptera)	<i>Periphanes delphinii</i>	Rittersporn-Sonneneule		sg
Schmetterlinge (Lepidoptera)	<i>Phengaris arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	IV	sg
Schmetterlinge (Lepidoptera)	<i>Setina roscida</i>	Felsenflechtenbär		sg
Schmetterlinge (Lepidoptera)	<i>Simyra nervosa</i>	Weißgraue Schrägflügeleule		sg
Schmetterlinge (Lepidoptera)	<i>Spudaea ruticilla</i>	Graubraune Eichenbuscheule		sg
Schmetterlinge (Lepidoptera)	<i>Trichosea ludifica</i>	Gelber Hermelin		sg
Schmetterlinge (Lepidoptera)	<i>Xanthia sulphurago</i>	Schwefel-Gelbeule		sg
Schmetterlinge (Lepidoptera)	<i>Xestia sincera</i>	Fichtenmoorwald-Erdeule		sg
Schmetterlinge (Lepidoptera)	<i>Yigoga forcipula</i>	Felsgeröllhalden-Erdeule		sg
Spinnen	<i>Philaeus chrysops</i>	Goldaugenspringspinne		sg
Weichtiere (Mollusca)	<i>Pseudanodonta complanata</i>	Abgeplattete Teichmuschel		sg
Weichtiere (Mollusca)	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	II IV	sg
Weichtiere (Mollusca)	<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	II IV	sg

Legende:

1

Art-ID

Identifikationsnummer der Arten in der Zentralen Artdatenbank (ZenA) des LfULG. Mit der Art-ID können die Artdaten einer oder mehrerer Arten im SQL-Filter des Programmes MultiBaseCS abgefragt werden (als Alternative zur Abfrage mittels Artnamen).

2

Artengruppe

Zuordnung der streng geschützten Arten zu Artengruppen (Amphibien, Reptilien, Säugetiere, Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Spinnen, Krebstiere, Weichtiere, Pflanzen)

3**Artnamen**

Es sind die wissenschaftlichen und deutschen Artnamen aufgeführt. Für Abfragen ist die Schreibweise in der Artenreferenzliste von MultiBaseCS maßgeblich. Die aktuell gültigen Namen können unter www.artensteckbrief.de ermittelt werden.

4**Link Artensteckbrief**

Bei einigen Arten sind Links zum jeweiligen Artensteckbrief unter www.artensteckbrief.de eingefügt. Für diese Arten liegen bereits für Sachsen im Auftrag des LfULG ausgearbeitete Artensteckbriefe vor. Für die übrigen Arten ohne Link gibt es unter www.artensteckbrief.de lediglich Basisinformationen oder noch nicht offiziell freigegebene Entwürfe (diese werden sukzessive überarbeitet).

Die Links können leicht geändert werden, um in www.artensteckbrief.de auch zu Arten ohne Link zu kommen. Es muss lediglich die ID_Art (siehe Spalte 1) eingefügt werden:

http://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=12411&BL=20012

BL=20012 steht für das Bundesland Sachsen.

5**RL - Rote Liste Sachsen – Gefährdungskategorien**

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	Gefährdet
R	extrem selten
V	Vorwarnliste – <i>keine Gefährdungskategorie!</i>

Der aktuelle Stand einer Roten Liste kann unter <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8486.htm> eingesehen werden.

Die jeweils verwendeten Roten Listen haben folgenden Stand:

Amphibien:

https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/RL_WirbeltiereSN_Tab_20160407_final.pdf

Farn- und Samenpflanzen: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/19031>

Käfer: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Rote_Liste_Bockkaefer.pdf

https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Rote_Liste_Bockkaefer.pdf

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/25906>

Libellen: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Rote_Liste_Libellen.pdf

Reptilien:

https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/RL_WirbeltiereSN_Tab_20160407_final.pdf

Säugetiere:

https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/RL_WirbeltiereSN_Tab_20160407_final.pdf

Schmetterlinge: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11404>

https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Rote_Liste_Spanner.pdf

https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Rote_Liste_Schwaermer.pdf

Spinnen:

https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Rote_Liste_Weberknechte_und_Webspinnen.pdf

Weichtiere: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Rote_Liste_Mollusken.pdf

6**EU – Status auf EU-Ebene**

In der FFH-Richtlinie sind im Anhang **IV** Arten aufgeführt, die nach nationalem Recht streng zu schützen sind.

Außerdem ist bei den streng geschützten Arten angegeben, wenn sie in den Anhängen **II** und **V** der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

7**D - Schutzstatus in Deutschland entsprechend BNatSchG**

Alle aufgeführten Arten sind nach § 7 Absatz 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt (und nach § 7 Absatz 2 Nr. 13 zugleich besonders geschützt).

sg	Besonders und streng geschützt
-----------	--------------------------------

8**Erhaltungszustand in Sachsen (z. T. gutachterliche Einstufung)**

Der Erhaltungszustand der europäisch streng geschützten Tier- und Pflanzenarten entspricht der Einstufung im sächsischen Beitrag zum Bericht gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie für den Zeitraum 2007 bis 2012. In diesem Fall erfolgt der Eintrag im Fettdruck. Weitere Erläuterungen zu Methodik und Ergebnissen der Einstufungen der FFH-Arten unter <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/34035.htm>.

Arten, die nicht Bestandteil des Berichtes nach Art. 17 FFH-Richtlinie sind (z. B. Hochmoor-Mosaikjungfer, Echter Kiemenfuß) wurden auf Basis der Roten Liste Sachsens oder gutachterlich eingestuft (Eintrag im *kursiven Normaldruck*).

Bei der Einschätzung auf Basis der nachfolgend genannten Kriterien waren Experten im Naturschutzinstitut Freiberg, der TU Bergakademie Freiberg und des LfULG beteiligt.

Erhaltungszustand	Erläuterung
unzureichend-schlecht	schlechter Erhaltungszustand bzw. Arten der Rote-Liste-Kategorien 0 und 1 sowie Arten der RL-Kategorie R, deren Vorkommen eine sehr hohe Gefährdung aufweisen
unzureichend-ungünstig	unzureichender Erhaltungszustand bzw. Arten der Rote-Liste-Kategorien 2 und 3 bzw. Arten der RL-Kategorie R, deren Vorkommen eine geringere Gefährdung aufweisen
günstig	günstiger Erhaltungszustand bzw. ungefährdete bzw. nur in der Vorwarnliste geführte Arten sowie Arten der RL-Kategorie R , deren Vorkommen keine wesentliche Gefährdung erkennen lassen
unbekannt	unbekannter Erhaltungszustand

9

Habitatkomplexe

Es wurden 15 Habitatkomplextypen benannt, die weitestgehend mit bestehenden Biotoptypensystematiken kompatibel sind. Die Habitatkomplextypen, in denen bestimmte Arten hauptsächlich vorkommen, wurden mit einem Kreuz versehen. Dabei bedeuten:

X	Art kommt im Hauptlebensraumtyp vor
X	Reproduktionsstätte der Art überwiegend im Hauptlebensraumtyp

Habitatkomplextyp	Erklärung
Wälder	Wälder inkl. Forste
Gehölze	Gebüsche und Gehölzbestände, Baumkulturen, Obstplantagen, Streuobst, Gehölze im Siedlungsbereich (z. B. Parkanlagen, Alleen)
Fließgewässer, Quellen	Fließgewässer, Quellen
Stillgewässer inkl. Ufer	Stillgewässer, inklusive Uferbereiche
Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Gehölzfreie Biotope der Sümpfe, Niedermoore und Ufer
Moore	Hoch- und Übergangsmoore
Heiden, Magerrasen	Heiden und Magerrasen
Grünland, Grünanlagen	Genutztes Grünland, Grünland/Rasen im Siedlungsbereich
Feuchtgrünland, Staudenfluren	Feuchtwiesen, Streuwiesen, feuchte Hochstaudenfluren
Äcker und Sonderkulturen	Äcker, Gartenbaufläche, Weinberge, Weinbaukulturen
Ruderalflächen, Brachen	Ruderalfluren, Feucht- und Trockenbrachen
Gebäude, Siedlungen	Gebäude und Gebäudekomplexe, unmittelbarer Siedlungsbereich
Höhlen, Bergwerksanlagen	Natürliche Höhlen, Stollen, Schächte, Untertage-Bergwerksanlagen
Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope, Steinbrüche, Halden
Bergbaubiotope	Bergbaufolgelandschaft, Tagebaue mit Rekultivierungsfläche, Kippen

10

WKE – Windkraftempfindlichkeit (Fledermäuse)

Für die Fledermausarten wird die Kollisionsgefahr an Windenergieanlagen dargestellt. Es handelt sich dabei um artspezifische Risiken, die betriebsbedingt von Windenergieanlagen ausgehen. Die jeweilige Einstufung ist der, „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ (Stand Dezember 2015) entnommen (https://www.thueringen.de/mam/th8/tlug/content/arbeitshilfe_fledermause_und_windkraft_thuringen_2_0160121.pdf).

Dabei bedeuten:

+++	in besonderem Maße kollisionsgefährdet
++	in höherem Maße kollisionsgefährdet
+	Kollisionsrisiko vorhanden
o	gering kollisionsgefährdet

Lokale Population – Empfehlung zur landeseinheitlichen Abgrenzung

Nachfolgend wird erläutert, auf welchen Kriterien die in der Tabelle dargestellten Empfehlungen zur Abgrenzung „lokaler Populationen“ im Sinne des § 44 BNatSchG beruhen. Die Empfehlungen haben keine Gültigkeit für die Zug- und Rastpopulationen.

Eine populationsbiologische oder -genetische Abgrenzung von lokalen Populationen ist in der Praxis nur ausnahmsweise möglich. Daher sind pragmatische Kriterien erforderlich, die geeignet sind, lokale Populationen als lokale Bestände bzw. Dichtezentren in einer rechtlich tragfähigen Form zu definieren (vgl. [LANA-Empfehlungen](#): „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009). Fachliche Vorgaben auf Landesebene, wie die in der Tabelle „Streng geschützte Arten“ gegebenen Abgrenzungsempfehlungen, können nur einen groben Rahmen abstecken, der auf Basis der **aktuellen Vorkommenssituation**¹ artbezogen, orts- und situationsbezogen sowie vorhabenbezogen zu konkretisieren ist. Dort wo es im Anwendungsfall fachlich geboten und praktikabel ist, sollten, insbesondere bei seltenen und gefährdeten Arten, individuelle Abgrenzungen vorgenommen werden. Abweichungen von den Empfehlungen sind somit möglich. Auch bei der fachgutachterlichen Einstufung sollen die Biologie und die Verbreitung der einzelnen Arten berücksichtigt werden, insbesondere die

- Häufigkeit und räumliche Verteilung der Vorkommen, die
- Vernetzung der Vorkommen und
- Raumannspruch und Mobilität der Individuen.

In den Abgrenzungsempfehlungen wird aufgrund der besseren Handhabbarkeit und Nachvollziehbarkeit bei der Auswahl räumlicher Bezugseinheiten für flächenhaft verbreitete und revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen „scharfen“ planerischen/administrativen Grenzen der Vorzug vor Naturraumgrenzen gegeben. Die Einstufungssystematik und die Einstufungen zur Lokalen Population orientieren sich an den entsprechenden Einstufungen im Infosystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, z. B. für die Säugetiere:

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/liste>, bei der jeweiligen Art in der Rubrik „Status und Habitat“, abgefragt am 15.05.2017“).

Um für einen bestimmten Ort die lokalen Populationen der dort relevanten Arten definieren zu können, sind **Recherchen** notwendig, deren Aufwand sich an der Bedeutung und dem Erhaltungszustand (vgl. Punkt 8 der Legende) der potenziell vorkommenden Arten sowie der Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen orientieren.

E	Einzelvorkommen als Bezug für die lokale Population bei artenschutzrechtlichen Prüfungen
G	Gemeinde oder vergleichbarer Landschaftsausschnitt als Bezug für die lokale Population bei artenschutzrechtlichen Prüfungen
L	Landkreis als Bezug für die lokale Population bei artenschutzrechtlichen Prüfungen

¹ Wenn recherchierte Vorkommensdaten aus fachlicher Sicht nicht ausreichend sind, um die aktuelle Vorkommenssituation abzubilden, sollten gesonderte Erfassungen durchgeführt werden.

12

Bemerkungen zur Abgrenzung der lokalen Population

Insbesondere bei den europäisch streng geschützten Arten werden Orientierungswerte und Hinweise zur Abgrenzung der lokalen Population gegeben. Zur räumlichen Dimension werden Orientierungswerte angegeben, die ggf. auf den Einzelfall angepasst werden müssen.

Besonders bei Arten mit kleinen Aktionsräumen oder sozialer Lebensweise/Koloniebildung (z. B. Fledermäuse) lassen sich Einzelvorkommen als lokale Dichtezentren aufgrund von Vorkommens- und spezifischen Lebensraumdaten gut abgrenzen. Bei der Ausbildung von Metapopulationen sind auch die zeitweilig nicht besiedelten Habitate mit zu berücksichtigen.

Manche Fledermausarten führen im Sommerhalbjahr einen regelmäßigen Quartierwechsel durch. Die lokale Population nutzt ggf. in Teilgruppen diesen Quartierverbund. Dagegen ist die Gemeinschaft eines Winterquartieres i. d. R. jeweils als lokale Populationen aufzufassen.

Für Arten mit größeren Aktionsräumen wird eine Abgrenzung auf der Ebene der Gemeinde oder in der räumlichen Ausdehnung vergleichbarer Landschaftsausschnitte (z. B. zusammenhängende größere Waldgebiete) vorgeschlagen.

Bei Arten mit sehr großen Aktionsräumen soll aus praktischen Erwägungen eine Betrachtung auf der Ebene des Landkreises erfolgen. Bei Landkreisen, die sich vom Berg- bis zum Tiefland erstrecken, sind aus fachlicher Sicht auch die Grenzen der Altkreise (Stand Juli 2008) als Bezugsraum geeignet.

13

Bestand in Sachsen

Die Bestandszahlen wurden aus der Zentralen Artendatenbank (ZenA) des LfULG auf der Basis der nach 1990 nachgewiesenen Vorkommen ermittelt. Die Zahlen zu den Quartieren bei Fledermäusen wurden aus dem „Atlas der Säugetiere Sachsens“ übernommen. Für die FFH-Arten wurden die Angaben aus der letzten Berichtsperiode (Stand: 2012) wiedergegeben. Neuere Entwicklungen werden in Spalte Nr. 14 beschrieben.

TK25	Topografische Karte 1:25.000 (Rastereinheit ca. 11x11 km)
TK25Q	Quadrant der Topografischen Karte 1:25.000 (Rastereinheit ca. 5,5 x 5,5 km)
Ind.	Individuen
Vork.	Vorkommen
Weib.	Weibchen
SQ	Sommerquartier (Fledermäuse)
WQ	Winterquartier (Fledermäuse)

14

Bemerkungen

Erläuternde Bemerkungen insbesondere zu Vorkommen und Verbreitung, taxonomischen Problemen sowie zur Einschätzung des Erhaltungszustandes.

Landeszielart Biotopverbund

Als fachliche Grundlage für den Biotopverbund (<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8511.htm>) gibt es unter anderem eine **Landeszielartenliste** (<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/31864.htm>). Diese ist im Internet unter http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Zielartenliste_BV_mit_Verlinkung.pdf downloadbar.

Die Landeszielartenliste besteht aus einem Teil A und einem Teil B:

Teil A enthält Zielarten für den Biotopverbund im engeren Sinne. Es wird zusätzlich unterschieden zwischen:

- L** = für Sachsen relevante Arten der nationalen Liste
- Ü** = überregional/landesweit bedeutsame Arten

Teil B enthält Zielarten für den Biotopverbund, die bedeutsame Zug-, Überwinterungs- oder Brutkonzentrationen bilden

Eine „*Fachliche Erläuterung zur Erarbeitung der Landeszielartenliste für den Biotopverbund in Sachsen*“ kann unter folgendem Link aus dem Internet herunter geladen werden: http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Fachliche_Erlaeuterung_Zielartenliste_BV.pdf

In den Artensteckbriefen findet sich im Feld „Handlungsbedarf aus Landessicht“ (Gruppe „Management“) der Eintrag:

- Landeszielart des Biotopverbundes

Natura 2000 - Landesprioritäres Natura 2000-Schutzgut

Das SMUL hat mit Erlass vom 24.09.2014 (Az 56-8849.00/1/22) an die Landesdirektion Sachsen (LDS), das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), den Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS) und die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) unter anderem bestimmte Europäische Vogelarten (Anlage 3 zum Erlass) ausgewählt, „für die Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes besonders dringlich sowie erfolgversprechend sind“. Ziel ist es, „das kurzfristige Handeln auf eine Auswahl von Schutzgütern zu konzentrieren, in denen Verbesserungen innerhalb des nächsten Berichtszeitraums besonders dringlich und realistisch sind“, „ohne dabei die Zielstellung der europäischen Richtlinien, günstige Erhaltungszustände aller Schutzgüter von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren und wiederherzustellen und das darüber hinaus geltende Verschlechterungsverbot auf der Ebene der Gebiete in Frage zu stellen“.

Der Erlass ist behördenintern im Kommunalen Datennetz (KDN) downloadbar:

http://lfulgwww.smul.sachsen.de/lfulg-intranet/kdn/download/Erlass_Massnahme_Prioritaeten_Natura_2000.zip

In den Artensteckbriefen findet sich im Feld „Handlungsbedarf aus Landessicht“ (Gruppe „Management“) der Eintrag:

- Landesprioritäres Natura 2000-Schutzgut

Erläuterungen siehe <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/44372.htm>.

In den Artensteckbriefen findet sich im Feld „Handlungsbedarf aus Landessicht“ (Gruppe „Management“) der Eintrag:

- Landes-TOP 50-Art für den Artenschutz/das Artenmanagement